

Erwartungen an die Behindertenpolitik Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen

Stand: 27.05.2010

Als Netzwerk sozialer Unternehmen erwartet die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen von der Behindertenpolitik in Deutschland gerade vor dem Hintergrund der noch nicht überwundenen Wirtschaftskrise energische Anstrengungen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen.

Richtschnur muss dabei die vom Bundestag ratifizierte UN-Konvention zu den Rechten behinderter Menschen sein. Die Bundesregierung ist gefordert, zu deren zügiger Umsetzung einen Aktionsplan zu entwickeln, der alle Ebenen des Staates und alle gesellschaftlichen Kräfte zu einer „Allianz für Inklusion“ verbindet und die Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen erleichtert.

Die ca. 600 Integrationsprojekte sind als kleine und mittelständische Unternehmen bereit, den notwendigen Transformationsprozess von der institutionalisierten zur personenbezogenen Hilfe voranzutreiben. Die Betriebe, die in der BAG-IF zusammenwirken, haben in den letzten 25 Jahren bewiesen, dass auch Arbeitnehmer/innen mit schweren Behinderungen und Eingliederungshemmnissen ihren Lebensunterhalt unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes verdienen können – so wie die UN-Konvention dies fordert.

Die dabei gemachten Erfahrungen und die Erfolge der Eingliederung einzelner behinderter Menschen durch die Integrationsfachdienste sollten Politik, Verwaltung und Wirtschaft ermutigen, mehr behinderten Arbeitssuchenden als bisher eine Chance zu geben.

Dies vorausgeschickt, schlagen wir der Behindertenpolitik vor, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Überprüfung der Ausgleichsabgabe / Schaffung neuer Integrationsfirmen

Die auch in Regierungsberichten belegten Probleme im Hinblick auf Erhebung, Aufkommen und Verteilung der Mittel sowie die Engpässe auf Länder- und Regionalebene machen eine gründliche Überprüfung erforderlich. Dabei ist die Frage zu klären, ob und wie erreicht werden kann, dass diese von den Arbeitsgebern aufbrachten Mittel möglichst in höherem Umfang ausschließlich für die Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können.

Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit zusätzlichen Vermittlungshemmnissen i.S.d. § 132 SGB IX auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die von der ASMK geforderte Entlastung im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ist nur zu erreichen, wenn mehr Integrationsfirmen für diesen Personenkreis geschaffen werden. Der Ausbau leidet seit Jahren unter den genannten Finanzierungsengpässen der Integrationsämter. Sollte eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe nicht möglich sein, ist zu prüfen, wie die Finanzierung zusätzlicher Kapazitäten anderweitig geregelt werden kann. Gesamtwirtschaftlich gesehen führt dies nicht zu Mehrbelastungen, da die Beschäftigung in Integrationsprojekten die kostengünstigste Alternative für diesen Personenkreis ist. Ziel sollte es sein, dass jede WfbM eine Integrationsfirma gründen kann. Viele Werkstätten gehen hier bereits mit gutem Beispiel voran. Die Bundesregierung sollte diesen Prozess fördern.

2. Sozial fundierte Vergabepolitik

Die Vergabepolitik der öffentlichen Hand ist stärker als bisher darauf auszurichten, dass Bieter, die in der Ausschreibung genannte soziale Verpflichtungen eingehen, entsprechend berücksichtigt werden. Das entsprechend der EU-Richtlinie novellierte deutsche Vergaberecht lässt dies ausdrücklich zu.

Eine zielgerichtete Anwendung der neuen Möglichkeiten böte die Chance, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihren Investitionen und Beschaffungen Anbieter verstärkt einbeziehen, die Problemgruppen des Arbeitsmarktes eine Chance geben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine EntschlieÙung des Europäischen Parlaments, die die Mitgliedsstaaten ausdrücklich auffordert, soziales Unternehmertum stärker zu fördern.

3. Persönliches Budget flächendeckend umsetzen

Trotz der Werbung der Bundesregierung wird das Persönliche Budget im Bereich der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bislang nur sehr zögerlich angewandt. Der Bund muss z.B. im Zusammenhang mit der anstehenden Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erreichen, dass alle behinderten Menschen, die das Persönliche Budget wollen, es in allen Lebens- und Hilfeberichten erhalten – unabhängig von institutionellen Zwängen.

Für das Arbeitsleben bedeutet dies vor allem, dass behinderte Menschen, die einen Anspruch auf einen WfbM-Platz haben, diesen auch in Form eines Persönlichen Budgets unabhängig von der WfbM an einem geeigneten anderen Arbeitsort realisieren können.

4. Nachteilsausgleiche für Arbeitgeber

In der letzten Legislaturperiode wurde in Form des § 16 e SGB II (JobPerspektive) ein Nachteilsausgleich für Arbeitgeber geschaffen, die Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen einstellen. Vor allem das Land Nordrhein-Westfalen nutzt diese Möglichkeiten durch zusätzliche Anstrengungen der Landesregierung und Landschaftsverbände intensiv.

Die Bundesregierung wird gebeten, Hemmnisse der flächendeckenden Anwendung zu beseitigen. Dabei sollte geprüft werden, ob die Förderung nach § 16 e künftig ausschließlich für Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, gravierenden psychosozialen Problemen und Behinderungen eingesetzt werden kann. Diese Personengruppen haben die größten Schwierigkeiten, unabhängiger von Transferleistungen nach SGB II zu werden. Eine derartige Praxis würde zudem die Finanzierungsgpässe der Integrationsämter mindern, da der von ihnen nach SGB IX zu leistende Minderleistungsausgleich nachrangig ist.

5. Erfolg von Job4000 nutzen

Das Programm Job4000 ist auch nach Einschätzung des BMAS ein großer Erfolg. Es sollte ein Anschlussprogramm entwickelt werden im Sinne der Förderung von Inklusion in allgemeine Arbeitsleben. Dafür müssen Mittel aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden, möglichst ohne Mitfinanzierungsbedingung durch Länder, da die angesichts der Finanznot kaum in der Lage sein dürften, sich nennenswert zusätzlich zu engagieren. Geprüft werden muss in diesem Zusammenhang allerdings die Kofianzierung durch EU-Mittel.

6. " Bürgerarbeit" ohne Wettbewerbsverzerrung

Das geplante Programm der "Bürgerarbeit" für SGB-II-Bezieher mit starken Vermittlungshemmnissen darf nicht zu einer Verdrängung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führen wie das teilweise bei den AGH der Fall war. Kommunale Aufträge an Firmen des Allgemeinen Arbeitsmarktes - auch Integrationsprojekt - sind andernfalls gefährdet, das kann nicht Sinn und Ziel der "Bürgerarbeit" sein. Vorrang sollte der Ausbau von § 16e haben, da dieser einen Minderleistungsausgleich auf dem Arbeitsmarkt zulässt und somit dem Gebot der Inklusion entspricht.

7. Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung ermöglichen

Nach aktueller Rechtsauffassung kann Arbeitnehmerüberlassung nur gewerblich und nicht gemeinnützig betrieben werden. Um diese Form der Beschäftigung auch behinderten Menschen mit erheblicher Erwerbsminderung zu erschließen, die bisher keine Chance auf gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung haben, fanden engagierte gemeinnützige Unternehmen in Abstimmung mit örtlichen Finanzämtern Hilfskonstruktionen. Diese führten zwar zu guten Eingliederungserfolgen, haben aber den Nachteil einer gewissen Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber wird gebeten, hier Handlungssicherheit zu schaffen.

8. Ausschreibungspraxis der BA überprüfen

Als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes bejahen wir den freien Wettbewerb. Der Markt allein kann jedoch vor allem, wenn soziale Belange eine wichtige Rolle spielen, nicht alles regeln. Die Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit sollte daher daraufhin überprüft werden, ob sie im Einklang steht mit folgenden Zielen:

- Sicherung der Qualität
- Einhaltung von Mindeststandards der Bezahlung von Mitarbeiter/innen
- Einbeziehung und Sicherung der sozialen Infrastruktur, die Kommunen und Wohlfahrtspflege vorhalten
- Einbeziehung örtlicher Netzwerke im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die erforderlich sind, um Arbeitssuchenden mit gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Problemen zu fördern.
- Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen.

9. Berufliche Rehabilitation weiterentwickeln

Die im Auftrag des BMAS von Wissenschaft und Fachwelt erarbeiteten Perspektiven - zusammengefasst im Konzept „RehaFutur“ - bieten eine gute Handlungsgrundlage, die bestehenden Defizite (Zugangssteuerung, Praxisferne, Wartezeiten, Kompetenzstreitigkeiten etc.) zu beheben. Im Vordergrund steht dabei der Respekt vor der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Betroffenen – einem Ideal, das seit jeher auch für die Integrationsfirmen handlungsleitend ist.

10. Reha-Kompetenz der SGB II-Träger stärken

Die Mehrzahl der schwerbehinderten Arbeitslosen ist inzwischen nicht mehr im System SGB III sondern bei der Grundsicherung SGB II. Den SGB-II-Trägern fehlt Personal, das ausreichend Fachkenntnisse für die Einschätzung von Reha-Bedürftigkeit und Reha-Wegen hat. Es ist daher erforderlich, dem bewährten Beispiel einiger JobCenter zu folgen und für behinderte SGB-II-Bezieher ein spezielles Fallmanagement aufzubauen. Derzeit werden zu viele behinderte Menschen nicht in qualifizierte Reha-Maßnahmen verwiesen, sondern mit AGH "entsorgt"